

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.06.1993

Geschäftszahl

91/06/0020

Rechtssatz

Ein allgemeines Vorbringen in Richtung unzumutbare Lärmerregung (hier noch dazu unter Hinweis auf die Flächenwidmung) ist nicht als Eventualbegehren (Einwendung) auf Festsetzung größerer Abstände gem § 30 Abs 1 lit b iVm § 6 VlbG BauG 1972 auszulegen (Hinweis E 26.11.1992, 90/06/0025).